Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Cham (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Cham (mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz vom 26.03.2015, Az. 55.1-8741 CHA 1) folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.
- (5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (6) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im

- Sinn des Grundbuchrechtes handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmer in Voll- und Teilzeit, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 - 1. Eis und Schnee,
 - 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen) und leicht entzündbare Stoffe (Flammpunkt < 21°, z.B. Alkohole, Verdünnungen, Pinselreiniger usw.),
 - 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
- b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
- c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
- 4. Altautos, Altöl, Altreifen (ausgenommen Pkw-Reifen) und Starterbatterien,
- 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
- 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
- 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
- 8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
- 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
- 10. Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 KrWG,
- 11. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übelriechende Stoffe),
- 12. Lose, staubförmige Abfälle in großer Menge
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 - 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 - 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüll-fahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 - 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 - 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich

- nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 und 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).
 ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

$\begin{tabular}{l} \$ \ 6 \\ Anschluss- \ und \ \ddot{U}berlassungszwang \\ \end{tabular}$

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).
 ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 - 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,

- 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
- 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
- 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt,

- unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen und Sammelstellen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) ¹Dem Bringsystem unterliegen
 - 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) holzige Gartenabfälle
 - b) sonstige Grünabfälle
 - c) Hohl- und Flachglas (verwertbar)
 - d) Elektro- und Elektro(nik)schrott, einschl. Kühl- und Gefriergeräte
 - e) Kartonagen, die wegen ihrer Größe oder Menge nicht in der blauen Müllnormtonne gesammelt werden können
 - f) Kunststoffe, soweit hierfür eine Verwertungsmöglichkeit gesichert ist
 - g) Altmetalle

- h) Sperrmüll (die Gegenstände dürfen die Maße 200cm x 100cm x 80cm in irgendeiner Richtung nicht überschreiten)
- i) Altholz
- j) Bauschutt
- k) Alttextilien und Altschuhe
- 1) Speisefette und -öle
- m) Tonerkartuschen und Farbpatronen
- n) Kork
- o) Pkw-Reifen und
- 2. folgende Abfälle zur Beseitigung
 - a) Bauschutt
 - b) Rigips- und Fermacellabfälle
 - c) Künstliche Mineralfasern
- 3. ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben bzw. zu den dafür vorgesehenen und vom Landkreis bekanntgegebenen Sammelstellen zu bringen. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben bzw. zu den Sammelstellen gebracht, noch neben bzw. vor diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 - 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Organische Küchenabfälle, Pflanzenabfälle, ausgenommen sperrige Gartenabfälle (Biomüll)

- b) nicht verunreinigtes Altpapier, Pappe und Kartonagen (soweit sie nicht dem Bringsystem unterliegen)
- 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (**Sperrmüll**). Die Gegenstände dürfen die Maße 200cmx100cmx80cm in irgendeiner Richtung nicht überschreiten.
- 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (**Restmüll**).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ⁴Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

⁵Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- a) braune Normgefäße mit 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter Füllraum für Wertstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1a und
- b) blaue Normgefäße mit 240 Liter Füllraum (mit Deckelprägung "LK Cham") und blaue Normgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum (mit Deckelprägung "LK Cham") für Wertstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1b.
- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 (Restmüll) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- a) graue Müllnormtonnen mit 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter Füllraum,
- b) graue Müllgroßbehälter mit 770 Liter und 1100 Liter Füllraum,
- c) graue Restmüllsäcke (Zusatzsack) mit der Aufschrift "Landkreis Cham –Müllabfuhr-" mit ca. 70 Liter Füllraum,
- d) rote Restmüllsäcke (Pflichtmüllsack) mit der Aufschrift "Pflichtmüllsack –Landkreis Cham-Ersatz für Restmülltonne" und
- e) blaue Restmüllsäcke (Windelsack) mit aufgedrucktem Kreiswerke-Logo mit 50 Litern Füllraum

⁴Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

(3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken gem. Abs. 2 Buchstrabe c) zur Abholung bereitzustellen. ²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Müllnormtonne unzumutbar (abgelegene Grundstücke, Einöden), kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüll-

säcken gem. Abs. 2 Buchstabe d) zulassen. ³Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) ¹Die in Abs. 2 Buchstabe e) genannten Windelsäcke dürfen nur von folgenden Personengruppen benutzt werden:
 - 1. Familien mit Kleinkindern zur Aufnahme von Einweg windeln.
 - 2. Pflegefälle, zur Aufnahme von Einwegwindeln
 - 3. Stoma- und Bauchfelldialysepatienten zur Aufnahme von Kunststoffbeuteln, jedoch ohne Inhalt, der der entsprechenden Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden muss und
 - 4. weitere, ähnliche Personengruppen, jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis Cham –Kreiswerke Cham.
- (5) ¹Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten nach Erteilung eines schriftlichen Auftrages durch den Abfallbesitzer abgeholt. ²Die Sperrmüllmenge darf pro Abholung max. 2m³ betragen.
- (6) ¹Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der unter Abs. 1 und 2 Buchstaben a) und b) genannten Behälter werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten Strichcodeaufkleber ausgegeben, die von den Anschlusspflichtigen entsprechend den Vorgaben des Landkreises an den Behältnissen angebracht werden müssen. ²Behälter ohne Strichcodeaufkleber oder Behälter, die trotz Aufforderung nicht richtig beklebt wurden, werden nicht entleert.
- (7) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Buchstaben a) und b) vorhanden sein; Absatz 2 bleibt unberührt. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden. ³Die Restmüllbehältnisse müssen die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von 30 Litern/Woche zur Verfügung stehen, mindestens jedoch von 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person und gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV von 5 Litern je Woche für jeden Beschäftigten in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. ⁵Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann

- der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.
- (2) ¹Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Buchstaben a) und b) gestatten, wenn
 - a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Gebühr für die Abfall- und Wertstoffentsorgung verpflichtet,
 - b) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 gegeben ist und
 - c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- (3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Buchstaben a) und b) durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.
- (4) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ²Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und über Bezugsmöglichkeiten.

³Die nach § 14 Abs. 1 Satz 5 zugelassenen Behältnisse werden vom Landkreis in folgendem Umfang bereitgestellt:

für die Wertstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) (Biomüll)

- a) eine braune Tonne mit 80 Liter Füllraum bei Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses mit 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter Füllraum,
- b) eine braune Tonne mit 120 Liter Füllraum bei Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses mit 240 Liter
- c) vier braune Tonnen mit 120 Liter Füllraum bei Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses mit 770 Liter Füllraum und
- d) sechs braune Tonnen mit 120 Liter Füllraum bei Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses mit 1.100 Liter Füllraum,

sowie für die Wertstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) (Altpapier)

- a) eine blaue Tonne mit 240 Liter Füllraum (mit Deckelprägung LK Cham) bei Vorhaltung eines Restmüllbehältervolumens bis 299 Liter und
- b) für jeweils 300 Liter zusätzliches Restmüllbehältervolumen weitere blaue Wertstoffbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Buchstabe b) mit jeweils 240 l Füllraum.

⁴Die Anschlusspflichtigen müssen die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit, in ordnungsgemäßem Zustand und sauber halten sowie pfleglich behandeln. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

⁶Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden.

⁷Der Landkreis kann im Einzelfall ein größeres Füllvolumen für die Wertstoffbehältnisse zulassen.
⁸In diesen Fällen hat der Benutzungspflichtige die zusätzlichen Behältnisse selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten, wenn nicht das größere Gefäßvolumen aus Gründen einer wirtschaftlicheren Entsorgung vom Landkreis gestellt wird.

- (5) ¹Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.
 ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (6) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restmüll werden jeweils alle zwei Wochen abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle sechs Wochen abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung auf einen anderen Werktag verlegt werden, wird dies bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzweckmäßig,

- wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Buchstabe b) mit 1.100 Litern Füllraum erforderlich wären.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 - 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 - 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht voll-ständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 - 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 - 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 6) zuwiderhandelt,
 - 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Vermeidung und Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Cham (Abfallwirtschaftssatzung) vom 03.04.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 14 vom 10.04.2003), geändert mit Änderungssatzung vom 02.08.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 35 vom 02.09.2004), geändert mit Änderungssatzung vom 20.04.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 17 vom 04.05.2005), geändert mit Änderungssatzung v. 02.11.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 40 vom 10.11.2005), geändert mit Änderungssatzung vom 21.11.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 49 vom 14.12.2006), geändert mit Änderungssatzung vom 23.04.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 19 vom 10.05.2007), geändert mit Änderungssatzung vom 16.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 39 vom 26.11.2009) und zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 30.04.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 16 vom 10.05.2012) und tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

²Die Satzung über die Vermeidung und Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Cham (Abfallwirtschaftssatzung) vom 03.04.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 14 vom 10.04.2003), geändert mit Änderungssatzung vom 02.08.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 35 vom 02.09.2004), geändert mit Änderungssatzung vom 20.04.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 17 vom 04.05.2005), geändert mit Änderungssatzung v. 02.11.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 40 vom 10.11.2005), geändert mit Änderungssatzung vom 21.11.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 49 vom 14.12.2006), geändert mit Änderungssatzung vom 23.04.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 19 vom 10.05.2007), geändert mit Änderungssatzung vom 16.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 39 vom 26.11.2009) und zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 30.04.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 16 vom 10.05.2012) tritt mit der Veröffentlichung nach Satz 1 außer Kraft.

Cham, den 31.03.2014

Markus Müller Stellv. Landrat